

just law Rechtsanwälte  
Groner-Tor-Str. 8  
37073 Göttingen

Tel: 0180 - 5878 529  
0180 - just law  
(14 ct/min dt. Festnetz,  
ggf. anderer Tarif Mobilfunk)  
0551-7977 666  
Fax: 0551-7977 667

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

info@justlaw.de  
www.justlaw.de

Regine Filler  
Rechtsanwältin

Marion Rehmann  
Rechtsanwältin

Sparkasse Göttingen  
BLZ 260 500 01  
Kto 12 99 99

## Hinweise zur Beratungshilfe

1. Was ist Beratungshilfe und unter welchen Voraussetzungen wird diese gewährt?
2. Wie beantrage ich Beratungshilfe?
3. Welche Gebühren muss ich selber zahlen?
4. Wo finde ich weitere Informationen?
5. Ein letzter Hinweis

### Zu 1.

Die Beratungshilfe ist eine Leistung für den Rechtsuchenden, der die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, dem keine andere zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht und dessen Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

### Zu 2.

Entweder die Beratungshilfe wird beim zuständigen Amtsgericht am Wohnsitz durch den Rechtssuchenden selbst beantragt oder der Antrag auf Beratungshilfe wird von dem beauftragten Rechtsanwalt gestellt. In beiden Fällen ist entscheidend, dass der Antrag **vor dem Tätigwerden** des Anwalts bei Gericht beantragt wurde bzw. dem Anwalt vorliegt. Wenn die Entscheidung des Gerichts erst später erfolgt, ist dies unschädlich.

Zur eigenen Beantragung von Beratungshilfe beim zuständigen Amtsgericht an Ihrem Wohnsitz wenden Sie sich an einen Rechtspfleger in der Rechtsantragsstelle. Sie müssen die Einzelfallumstände, den Beratungsbedarf und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen.

Dazu legen Sie die Unterlagen vor, aus denen sich das konkrete Rechtsproblem (z.B. Schreiben des gegnerischen Rechtsanwalts) ergibt, sowie Ihre laufenden

einfache Abschrift

beglaubigte Abschrift  
gez. Rechtsanwältin

Einkommens- und Ausgabennachweise (z.B. Lohnbescheinigungen bzw. Renten- oder Sozialleistungs-Bescheide, Mietvertrag und Kontoauszüge).

Sie erhalten vom Gericht einen so genannten „Berechtigungsschein“, der dann umgehend von Ihnen im Original an den beauftragten Rechtsanwalt geschickt werden muss.

Zur nachträglichen Beantragung von Beratungshilfe muss vom Rechtssuchenden folgender [▶ Vordruck für den Antrag auf Beratungshilfe mit Ausfüllhinweisen](#) vollständig ausgefüllt und im Original unterzeichnet per Post an den beauftragten Rechtsanwalt geschickt werden. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizulegen, aus denen sich die angegebenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben. Es sind somit in Kopie die laufenden Einkommens- und Ausgabennachweise (z.B. Lohnbescheinigungen bzw. Renten- oder Sozialleistungs-Bescheide, Mietvertrag und Kontoauszüge) beizufügen.

Wird der Antrag durch den Rechtsanwalt gestellt, besteht das Risiko, dass der Antrag vom Gericht abgelehnt wird. In diesem Fall muss der Rechtssuchende die Kosten des Tätigwerdens selber tragen. Es empfiehlt sich somit, wenn die gesetzten Fristen dies zulassen, die eigene Beantragung der Beratungshilfe.

**Zu 3.**

Der Rechtsanwalt erhält Gebühren für seine Tätigkeit ausschließlich aus der Staatskasse, daneben kann er aber vom Rechtssuchenden eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,- Euro verlangen.

Soweit Sie die Beratungshilfe selber (vor unserem Tätigwerden) beantragen und uns den durch das Gericht erhaltenen Berchtigungsschein im Original zusenden, verzichten wir auf die zusätzliche Gebühr von 10,- Euro.

**Zu 4.**

Weitere Informationen finden Sie in der [▶ Broschüre des Bundesjustizministeriums zu Prozesskosten- und Beratungshilfe](#).

**Zu 5.**

Wenn Sie uns mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen und Beratungshilfe in Anspruch nehmen möchten, vermerken Sie dies bitte auf der Vollmacht, mit welcher Sie uns beauftragen für Sie tätig zu werden.